

Satzung

des Vereins Citymanagement Radevormwald e.V.

mit dem Sitz in Radevormwald

Anmerkung: In dem nachstehenden Satzungstext wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, es sind aber selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Citymanagement Radevormwald.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Citymanagement Radevormwald e.V.
2. Sitz des Vereins ist Radevormwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Citymanagement Radevormwald zur Aufwertung, Belebung und Attraktivierung der Radevormwalder Innenstadt. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ haben. Gefördert werden sollen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur, Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes, Maßnahmen zur Imagebildung, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt und Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt. Alle Maßnahmen müssen innerhalb des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ umgesetzt werden. Die geförderten Mittel des Vereins sind ausschließlich entsprechend den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet "Innenstadt" in der jeweils gültigen Fassung einzusetzen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) durch Beendigung/Auflösung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des nicht rechtsfähigen Vereins,
 - c) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Zuvor hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnis des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Es können freiwillige Zusatzbeiträge geleistet werden.

2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge kann für bestimmte Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Entscheidungsgremium.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und (optional) bis zu vier Beisitzern.
Der Vorstand kann den Citymanager mit Geschäftsführungsaufgaben beauftragen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Mitglieder des Entscheidungsgremiums können zugleich Vorstandsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Eine vorzeitige Abberufung oder Amtsniederlegung ist zulässig, sofern die Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds im Verein endet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium vorbehalten sind. Der Vorstand hat unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Entscheidungsgremiums,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Buchführung des Vorstands wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft.
9. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Über den Ersatz ihrer erforderlichen Aufwendungen entscheidet der Vorstand als Gremium. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung von Sitzungen ist bei Vorliegen besonderer Gründe auch mit kürzerer Frist möglich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder in sonstiger Textform - auch im kombinierten Verfahren - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Zehntel der

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder per E-Mail oder in sonstiger Textform einberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung sowie der Ort, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, sowie die Uhrzeit des Versammlungsbegins mitzuteilen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Adresse des Mitglieds. Beim Versenden per E-Mail oder Fax ist das Versenddatum an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nummer des Mitglieds maßgeblich. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ist bei Vorliegen besonderer Gründe auch mit kürzerer Frist möglich.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen

Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter darf Gäste ohne Stimmrecht zulassen; die Mitgliederversammlung kann dies durch Beschluss ablehnen.

2. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied, seinen Ehegatten oder einen Mitarbeiter im Betrieb des Mitglieds schriftlich zur Ausübung seines Teilnahme- und Stimmrechts bevollmächtigen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht in der Satzung oder gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Beschluss über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - c) Auflösung des Vereins.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins genügt abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen. § 275 UmwG bleibt unberührt.

8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
9. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn neun Zehntel der Mitglieder dem Beschluss im schriftlichen Verfahren zustimmen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Entscheidungsgremium

1. Das Entscheidungsgremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Mitglieder im Citymanagement Radevormwald e.V. abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:

7 Vertreter der Privaten, davon:

- 1 Vertreter der Eigentümer
- 1 Vertreter der Einzelhändler
- 1 Vertreter der Gastronomen
- 1 Vertreter der Anwohner
- 1 Vertreter der Unternehmer
- 1 Vertreter der Kreditinstitute

1 Vertreter aus dem Vorstand des Citymanagementvereins

1 Vertreter der Privaten soll gleichzeitig dem Vorstand der Werbegemeinschaft „Rade lebt“ e.V. angehören.

2 Vertreter, die von der Stadt entsendet werden, davon:

- 1 Vertreter Technisches Dezernat
- 1 Vertreter je nach Themenschwerpunkt.

1 Vertreter der Wirtschaftsförderung/Tourismus, der von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Radevormwald GmbH & Co. KG entsendet wird.

Für jedes gewählte Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter (Ersatzmitglied) zu wählen; das Ersatzmitglied vertritt das Mitglied bei dessen Verhinderung und rückt in dessen Stellung nach, wenn das

Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt ist.

2. Die Vertreter der Privaten als Mitglieder des Entscheidungsgremiums und die Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes gewählte Mitglied und Ersatzmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Eine vorzeitige Abberufung oder Amtsniederlegung eines gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist zulässig, sofern dessen Mitgliedschaft im Verein endet.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, kann das Entscheidungsgremium für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
5. Das Entscheidungsgremium bestimmt aus seiner Mitte für die Leitung der Sitzungen einen Sitzungsleiter sowie einen stellvertretenden Sitzungsleiter.
6. Das Entscheidungsgremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds (Punkt 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung). Hierfür ist ein entsprechendes Jahresprogramm aufzustellen. Es entscheidet außerdem über die Beauftragung oder Anstellung eines Citymanagers.
7. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums erhalten keine Vergütung. Über den Ersatz ihrer erforderlichen Aufwendungen entscheidet der Vorstand als Gremium. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Entscheidungsgremiums

1. Das Entscheidungsgremium beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Sitzungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sitzungsleiter, durch einfachen Brief oder per E-Mail oder in sonstiger Textform einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung von Sitzungen ist bei Vorliegen besonderer Gründe auch mit kürzerer Frist möglich.

2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Citymanager darf als beratender Teilnehmer ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Entscheidungsgremiums zugelassen werden. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind.
4. Beschlüsse des Entscheidungsgremiums können auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in sonstiger Textform - auch im kombinierten Verfahren - gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit dem Verfahren einverstanden sind.
5. Beschlüsse des Entscheidungsgremiums sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses vom Sitzungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sitzungsleiter, in einer Niederschrift festzuhalten. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Sitzungsleiter schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu übersenden.
6. Bei den Beschlüssen sind die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet "Innenstadt" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Radevormwald, die es zur Aufwertung und Attraktivierung der Radevormwalder Innenstadt zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die Satzung ist am 02.02.2011 errichtet worden.